



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: E 6 II StVK 588/25 Vollz

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Johann ~~Guenther~~

geboren am ~~10.06.~~1993 in Halle, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

Verteidiger:

Rechtsanwältin Kristin **Pietrzyk**, Markt 23, 07743 Jena

gegen

wegen Disziplinarverfahren gegen Antragsteller

ergeht am 28.08.2025

durch das Landgericht Dresden – Strafvollstreckungskammer –

nachfolgende Entscheidung:

- I. **Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Antragsgegnerin angewiesen, die am 11.08.2025 gegenüber dem Antragsteller verhängte Disziplinarmaßnahme - Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft für eine Woche - bis zur Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht zu vollziehen.**

- II. **Der am 26.08.2025 um 14:25 Uhr erlassene fernmündliche Beschluss des Landgerichts Dresden - Strafvollstreckungskammer - wird aufgehoben.**

III. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

IV. Der Wert des Verfahrens wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begeht im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung die Aussetzung der Vollziehung einer ihm am 11.08.2025 erlassenen Disziplinarmaßnahme, einem Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft für eine Woche. Der Antragsteller befindet sich seit dem 10.11.2024 aufgrund zweier Haftbefehle des Bundesgerichtshofs vom 24.03.2021 und 05.04.2024 zunächst in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Dresden. Seit dem 02.01.2025 verbüßt er eine Jugendstrafe sowie eine Restgesamtfreiheitsstrafe bis zum 20.12.2025, danach ist Überhaft notiert.

Am 11.08.2025 wurde dem Antragsteller durch den zuständigen Abteilungsleiter Bosler im Beisein des zuständigen Abteilungsdienstleiters Helbig mündlich eröffnet, dass gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme, namentlich ein einwöchiger Einschluss, verhängt werde. Als Grund nannte die Justizvollzugsanstalt die zweimalige Umgehung der Postkontrolle durch den Antragsteller. Der Antragsteller erhielt Gelegenheit kurzzeitig Einsicht in die angehaltenen Schriftstücke zu nehmen. Am Ende der Anhörung wurde als Disziplinarmaßnahme der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft für eine Woche angeordnet.

Der Antragsteller trägt vor, er sei nicht über seine Rechte belehrt worden und habe keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, weshalb sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sei. Die Disziplinaranhörung habe weniger als fünf Minuten gedauert.

Mit Schreiben vom 15.08.2025, beim Landgericht Dresden eingegangen am 25.08.2025 hat der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Aufhebung der Disziplinarmaßnahme beantragt.

Mit Schreiben der Wahlverteidigerin vom 25.08.2025 hat der Antragsteller beantragt,

die für den folgenden Tag angekündigte Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bis zur Entscheidung über den Antrag einstweilen auszusetzen und

die Antragsgegnerin anzuweisen, die Disziplinarmaßnahme bis zur Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht zu vollziehen.

Da sich die zuständige Richterin bei Vorlage des Verfahrens am 26.08.2025 an den Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer nicht im Gericht befand und die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bereits begonnen wurde, hat der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer am 26.08.2025 um 14:25 Uhr gegenüber dem Vollzugsabteilungsleiter Bosler den fernmündlichen Beschluss erlassen, den Vollzug der gegen den Antragsteller ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme - Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft für eine Woche - bis auf Weiteres auszusetzen. Die Antragsgegnerin wurde zur Stellungnahme bis zum 27.08.2025, 11 Uhr aufgefordert.

Gemäß der Stellungnahme der Antragsgegnerin liegen der Disziplinarmaßnahme folgende Verstöße des Antragstellers zugrunde:

Am 29.07.2025 sei ein unverschlossener Brief, beschriftet als Hauspost, durch den Hausarbeiter der Station B 2.300 Herrn ~~M~~ beim Stationsdienst abgegeben worden sein. Als Absender sei der Gefangene ~~M~~ als Empfänger der Untersuchungsgefangene ~~R~~ vermerkt gewesen. Bei der Kontrolle auf verbotene Einlagen sei festgestellt worden, dass sich in dem Umschlag zwei Beschlüsse betreffend die mutmaßlichen Mittäter des Antragsstellers sowie ein handgeschriebener Brief, der anhand der Handschrift dem Antragsteller zugeordnet werden konnte, befanden. Eine Disziplinaranzeige sei gefertigt und dem Antragsteller am 05.08.2025 eröffnet worden.

Am 03.08.2025 habe der Hausarbeiter der Station B 2.200 einen geöffneten Brief an den Stationsdienst übergeben, den er versteckt im Essenswagen, der zur Verteilung der Mahlzeiten genutzt wird, gefunden habe. Bei der Kontrolle sei festgestellt worden, dass der Umschlag u. a. Schriftgut enthielt, das sowohl den Antragsteller als auch seine mutmaßlichen Mittäter betrifft. Die ebenfalls enthaltenen handschriftlichen Notizen seien anhand der Handschrift dem Antragsteller sowie dem Untersuchungsgefangenen ~~R~~ zuzuordnen gewesen sein. Eine Disziplinaranzeige sei gefertigt und dem Antragsteller am 06.08.2025 eröffnet worden.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, der Antragsteller sei für die aufgefundenen Schriftstücke verantwortlich und habe sich so der angeordneten Postkontrolle entzogen. Der Gefangene ~~M~~ habe im Rahmen seiner Anhörung zugegeben, dass er den ersten Umschlag als eigene Hauspost deklariert habe, es sich aber nicht um seine Post an den Untersuchungsgefangenen

Rantragsteller handele. Den Antragsteller habe er zwar nicht namentlich benannt, anhand des Schriftbildes sei der Inhalt jedoch dem Antragsteller zuordenbar.

Da der Antragsteller im Gespräch am 11.08.2025 angegeben habe, gegen die Anordnung der Disziplinarmaßnahme rechtlich vorgehen zu wollen, wurde diese nicht sofort vollstreckt. Als bis zum Nachmittag des 25.08.2025 kein entsprechender Antrag bei der Antragsgegnerin einging sei die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme ab Dienstag, den 26.08.2025, angeordnet worden.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sachvortrags wird auf die Antragsschrift vom 25.08.2025, den Antrag des Antragsstellers vom 15.08.2025 sowie die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 27.08.2025 verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Regelungsordnung anstrebt, ist zulässig.
 - 1.1 Das Landgericht ist örtlich und sachlich für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zuständig, § 111 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG i. V. m. § 110 StVollzG, § 463 Abs. 1 StPO.
 - 1.2 Es besteht die Gefahr einer Rechtsvereitelung bzw. -verletzung.
 - 1.2.1 Gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Einstweilige Anordnungen sind darüber hinaus zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.
 - 1.2.2 Dies ist hier der Fall. Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Ent-

scheidung über die angeordnete Disziplinarmaßnahme hat keine aufschiebende Wirkung, § 114 Abs. 1 StVollzG. Die Antragsgegnerin kann die Disziplinarmaßnahme grundsätzlich sofort vollstrecken, § 91 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG, tatsächlich wurde die Vollstreckung ab dem 26.08.2025 angeordnet. Bei einem Zuwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache wäre die angefochtene Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt und damit vollendete Tatsachen geschaffen, auch wenn sich im Hauptsacheverfahren herausstellen sollte, dass die angefochtene Disziplinarmaßnahme rechtswidrig war.

2. Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist begründet.

2.1 Es liegt ein Anordnungsgrund im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG vor.

2.1.1 Es besteht besondere Eilbedürftigkeit. Dies ist der Fall, wenn ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung dem Antragsteller bis zur Entscheidung in der Hauptsache so schwere Nachteile drohen, dass der Erlass der Regelungsanordnung im einstweiligen Rechtsschutz erforderlich ist.

2.1.2 Der Anordnungsgrund ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Vollstreckung der vom Antragsteller angefochtenen Disziplinarmaßnahme für den 26.08.2025 angeordnet und bei Vorlage des Verfahrens an die Strafvollstreckungskammer am 26.08.2025 bereits in Vollzug gesetzt wurde.

2.2 Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch.

2.2.1 Abzuwägen sind das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme mit dem Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollstreckung. Dabei sind grundsätzlich die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache maßgeblich, eine Vorwegnahme der Hauptsache kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

2.2.1.1 Ergibt eine summarische Prüfung, dass die zugrundeliegende Anordnung der Disziplinarmaßnahme offensichtlich rechtmäßig ist, ein Rechtsbehelf in der Hauptsache also voraussichtlich erfolglos wäre, so überwiegt das Interesse am Sofortvollzug. Ergibt

die Prüfung umgekehrt, dass die angefochtene Maßnahme offensichtliche Rechtsmängel aufweist und der Rechtsbehelf in der Hauptsache voraussichtlich Erfolg hätte, so überwiegt regelmäßig das Interesse des Antragstellers von der sofortigen Vollstreckung bis zur Entscheidung in der Hauptsache verschont zu bleiben.

2.2.1.2 Lassen sich die Erfolgsaussichten der Hauptsache im Rahmen der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht ohne Weiteres feststellen, hat das Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen. Der Rechtsschutzanspruch des Antragstellers fällt dabei umso stärker ins Gewicht, je schwerer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme Unabänderliches bewirkt. Danach ist der Vollzug der angegriffenen Maßnahme auszusetzen, wenn dem Antragsteller durch den Vollzug schwere Nachteile drohen, die auch bei einem Obsiegen in der Hauptsache nicht wieder ausgeglichen werden können. Umgekehrt ist der Vollzug nicht auszusetzen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht.

2.2.2 Vorliegend kann das Gericht die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens bei summarischer Prüfung nicht ohne Weiteres beurteilen, eine offensichtliche Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der angefochtenen Disziplinarmaßnahme ist anhand der Stellungnahmen der Antragsgegnerin und des Antragstellers nicht festzustellen.

2.2.3 Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung war zu berücksichtigen, dass durch die Vollstreckung der angefochtenen Disziplinarmaßnahme vollendete Tatsachen geschaffen werden, die nicht umkehrbar sind. Sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass die angefochtene Disziplinarmaßnahme rechtswidrig war, hätte der Antragsteller zu Unrecht Nachteile in Form des einwöchigen Einschlusses und die damit einhergehende weitgehende Isolation erlitten. Insbesondere würde bei einer Versagung des Eilrechtsschutzes faktisch die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen, da die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme den Antrag auf gerichtliche Entscheidung erledigt, sodass lediglich

ein Antrag auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit in Betracht käme, der Antragsteller gleichwohl die Nachteile der Disziplinarmaßnahme erlitten hätte.

- 2.2.4 Die Antragsgegnerin hat keine Tatsachen vorgebracht, die eine sofortige Vollziehung der angefochtenen Disziplinarmaßnahme begründen können. Insbesondere hat die Antragsgegnerin mit der Vollstreckung zunächst abgewartet, ob der Antragsteller die Disziplinarmaßnahme gerichtlich angreift und erst nach Ablauf der zweiwöchigen Antragsfrist die Vollstreckung angeordnet. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin im Rahmen der Stellungnahmefrist bis zum 27.08.2025, 11 Uhr, angefragt, ob eine Stellungnahme auch später erfolgen kann, da aufgrund des fernmündlichen Beschlusses vom 26.08.2025 zur vorläufigen Aussetzung keine Eilbedürftigkeit mehr bestehe. Die Antragsgegnerin hat nach Auffassung des Gerichts deutlich gemacht, dass ihrerseits kein besonderes, das Aussetzungsinteresse des Antragstellers übersteigendes, Interesse an der sofortigen Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bestehen.
- 2.2.5 Nach alledem überwiegt im Rahmen der im Eilverfahrenen vorzunehmenden Interessenabwägung das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, sodass ein Anordnungsanspruch besteht und die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen war.
3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG iVm. § 467 Abs. 1 S. 1 StPO.
 4. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 65, 52 Abs 1 iVm. 60 Hs. 1 GKG. Maßgeblich ist die sich aus dem jeweiligen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG - hier nach § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG ergebende objektive Bedeutung der Sache für den Strafgefangenen. Dabei sind die besonderen Lebensverhältnisse von Strafgefangenen zu berücksichtigen. Das Gericht setzt daher gerundet 2.500,00 EUR an.

Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, § 114 Abs. 2 S. 3 StVollzG.

Kiesewalter
Richterin

Verteidigerpost